

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/09 S

L 3 U 65/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 69/09 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch die
Richter Dr. Becker - Vorsitzender -, Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers, die sich gegen den vorstehend genannten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) richtet, mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25.3.2009 verworfen wurde, ist unzulässig. Nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Auch dies hat der Kläger nicht beachtet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

